

75. Anwendung des § 143 A.L.N. I. 8 in einem Falle, wo das
ies Lichtschußes bedürftende Zimmer sehr niedrig, und das Fenster
ehr klein ist, so daß der obere Fensterrand unter der Augenhöhe
eines aufrecht stehenden Menschen liegt.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 17. November 1906 i. S. F. (Bekl.) w. E.
(Rf.). Rep. V. 70/06.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Auf dem Grundstücke der Klägerin steht ein an das Wohnhaus
gebauter unterkellertes Schuppen mit zwei Stockwerken, von denen
ich das untere als eine fensterlose Remise, das obere als niedriger
Drempel darstellt. Jeder der beiden Räume des Drempels hat zwei
fenster nach der Straßenfront. In dem Räume, der sich in dem
auf der Grenze des Grundstücks des Beklagten befindlichen Giebel
findet, ist ein drittes, zur Beleuchtung dieses Raumes dienendes
fenster. An dem Giebel des Schuppens hat Beklagter im Jahre
1903 eine Grenzmauer aufgeführt, die er später wieder abgerissen
und im Jahre 1904 durch eine Umfassungsmauer des von ihm neu
erbauten Warenhauses ersetzt hat. Diese überragt den 4 m hohen
Schuppen um mehr als 16 m und nimmt, da sie dicht an den
Schuppen gebaut ist, dem darin befindlichen Giebelfenster alles Licht.
Klägerin beanspruchte für ihr seit länger als 10 Jahren vorhandenes

Giebel Fenster den gesetzlichen Lichtschuß. Sie hat Klage erhoben mit den Anträgen: den Beklagten zu verurteilen, mit der von ihm errichteten Mauer von dem Schuppen der Klägerin so weit zurückzutreten, daß ein mittelgroßer Mensch aus dem am Giebel des oberen Stockwerks des Schuppens befindlichen Fenster, wenn es ungeöffnet ist, in ungezwungener Haltung den Himmel sehen kann; eventuell mit der Mauer so weit zurückzutreten, daß ein mittelgroßer Mensch, wenn man sich auf dem Schuppen ein weiteres Stockwerk angelegt vorstellt, aus einem in der Seitenwand befindlichen gedachten Fenster, wenn es ungeöffnet ist, in ungezwungener Haltung den Himmel sehen kann. Der erste Richter hat den Beklagten verurteilt: „mit dem an dem Giebel des Schuppens der Klägerin errichteten Neubau seines Hauses von dem im Giebel des vorbezeichneten Schuppens befindlichen Fenster, und zwar von dem unteren Rande dieses Fensters an, so weit zurückzutreten, daß ein erwachsener mittelgroßer Mensch in aufrechter ungezwungener Haltung aus einem genau über dem vorhandenen Giebel Fenster angebrachten gleichartigen ungeöffneten Giebel Fenster eines über dem vorhandenen zweiten Stockwerke des Schuppens als errichtet gedachten gleichartigen höheren Stockwerks noch den Himmel sehen könnte“. Beklagter hat Berufung eingelegt, Klägerin sich ihr angeschlossen. Beklagter hat beantragt, die Klage vollständig abzuweisen und die Anschließung der Klägerin an die Berufung zurückzuweisen, Klägerin: die Berufung zurückzuweisen und auf ihre Anschließung über die Kosten erster Instanz anderweitig zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Beklagten das erste Urteil dahin abgeändert: „Der Beklagte wird verurteilt, mit dem an dem Giebel des Schuppens der Klägerin errichteten Neubau von dem im Giebel des vorbezeichneten Schuppens befindlichen Fenster, und zwar von dem unteren Rande dieses Fensters an, so weit zurückzutreten, daß aus einem über dem vorhandenen Giebel Fenster angebrachten gleichartigen ungeöffneten Giebel Fenster eines über dem vorhandenen zweiten Stockwerke des Schuppens als errichtet gedachten gleichartigen dritten Stockwerks ein mittelgroßer Mann in aufrechter ungezwungener Haltung, dessen Standpunkt vor dem Fenster so gewählt wäre, daß sein nach vorwärts gerichteter Blick die Scheiben des Fensters $16\frac{2}{3}$ cm über dessen Unterkante trafe, mit aufwärts gerichtetem Blick in der ganzen Breite des Fensters noch den Himmel sehen könnte.“

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Anspruch der Klägerin nach den §§ 142 flg. A.L.R. I 8 zu beurteilen sei. Es nimmt mit dem ersten Richter an, daß der Klägerin das Lichtrecht nach diesen Bestimmungen zustehe, weil das Fenster, vor dem der Beklagte bauen wolle, seit 10 Jahren oder länger vorhanden sei. Es tritt ihm auch darin bei, daß der Klägerin nur der geringere Schutz des § 143 a. a. D. gebühre. Hiernach müsse der Neubau des Beklagten soweit zurücktreten, daß die Klägerin aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerkes noch den Himmel erblicken könne. Da das untere Stockwerk des Schuppens der Klägerin fensterlos sei, komme als erstes Stockwerk hier das Drempelgeschoß in Betracht, und es müsse ein zweites Stockwerk fingiert werden, das dem darunter vorhandenen gleichartig und mit den nämlichen Fenstern wie dieses versehen sei. Der Neubau müsse dann so weit zurücktreten, daß aus dem fingierten ungeöffneten Fenster des fingierten Stockwerks ein vor ihm stehender mittelgroßer Mann in aufrechter ungezwungener Haltung mit aufwärts gerichtetem Blick in der ganzen Breite des Fensters noch den Himmel sehen könne.

Insofern bestehen keine Bedenken gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, die sich überall den Entscheidungen des R.G.'s anschließen (vgl. die Zusammenstellung in Turnau u. Förster, Liegenschaftsr. 3. Aufl. Bd. 1 S. 356 flg.). Auch der Beklagte hat keine Angriffe dagegen erhoben.

Im vorliegenden Falle tritt aber die Frage hervor, wie es zu halten sei, wenn der mittelgroße Mann in aufrechter ungezwungener Haltung durch das fingierte Fenster den Himmel überhaupt nicht erblicken könnte. Die Oberkante des vom Beklagten verbauten Fensters liegt nämlich nur etwas mehr als 80 + 50 cm, bestenfalls also 140 cm, über dem Fußboden der Kammer. Da die Augen eines mittelgroßen Mannes sich mindestens 160 cm über dem Fußboden befinden, so trifft der nach vorwärts oder gar nach aufwärts gerichtete Blick eines vor dem streitigen Fenster stehenden mittelgroßen Mannes nicht mehr das Fenster, sondern die darüber befindliche Hauswand, und der Himmel ist demzufolge dem Manne nicht sichtbar. Nach der Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals (Entsch. Bd. 5 S. 166,

Striethorsts Arch. Bd. 80 S. 200) sollte es genügen, daß der Mann in irgendeiner Weise und in irgendeiner Stellung den Himmel erblicken könne. Diese Ansicht hat das Reichsgericht verlassen und ausgesprochen, daß bei Anwendung der §§ 142, 143 eine aufrechte Haltung eines mittelgroßen Menschen vorauszusetzen ist (Gruchots Beitr. Bd. 31 S. 928, Bd. 36 S. 964; Entsch. in Zivils. Bd. 32 S. 194 flg.; Jurist. Wochenschr. 1897 S. 585 Nr. 67). Dabei hat es bemerkt, daß dies nur für die Regelfälle, wo also die Bauart des Zimmers und der Fenster es gestattet, anzuwenden sei, und zugegeben, daß die Berechnung des für den Neubau vorzuschreibenden Abstandes nicht in allen denkbaren Fällen, namentlich dann, wenn das Zimmer sehr niedrig, und das Fenster sehr klein sei, so daß der obere Fensterrand unter der Augenhöhe eines aufrecht stehenden Menschen liegt, nicht ohne weiteres unter Zugrundelegung der Augenhöhe einer aufrecht stehenden Person angesetzt werden kann. Vorkommendenfalls seien Schwierigkeiten, meint es, im Wege der Analogie zu beseitigen (Entsch. in Zivils. Bd. 32 S. 200). Diesen Weg hat das Berufungsgericht eingeschlagen, weil die Unsicherheit, die durch eine analoge Rechtsanwendung in die Judikatur hineingetragen werde, immer noch weit erträglicher erscheine, als die Auffassung, daß der Lichtschuß in einem Falle, wie er hier vorliege, gänzlich versagt werden müsse. Es meint, die richtige Analogie sei durch Übertragung der Augenhöhe des durch das Fenster blickenden Mannes von dem Normalfall auf den Ausnahmefall herzustellen. Wenn ein mittelgroßer Mann in aufrechter ungezwungener Haltung aus einem normal großen und normal angebrachten Fenster mit vorwärts gerichtetem Blick hinaus schaue, so treffe sein Auge die Scheiben des Fensters in einer Linie, die zur Ober- und Unterkante des Fensters parallel laufe, und deren Entfernung von der Unterkante sich zur Entfernung von der Oberkante wie 1:2 verhalte. Hiernach müsse im vorliegenden Falle der nach vorwärts gerichtete Blick des vor dem fingierten Siebelfenster stehenden Mannes die Scheiben des Fensters in einer Linie treffen, die in einem Abstände von $50/3 = 16\frac{2}{3}$ cm parallel zur Unterkante des Fensters verlaufe; dabei müsse man sich den Standort des Mannes unter den Fußboden der fingierten Kammer verlegt vorstellen. Hiernach müsse so erkannt werden, wie es in der mitgeteilten Entscheidung ausgesprochen ist. Die hierin enthaltene

Abänderung des ersten Urteils auf die Berufung des Beklagten hält das Berufungsgericht für unbedenklich, da von einer *reformatio in pejus* nicht die Rede sein könne, wenn die Bestimmung des Abstandes der Häuser voneinander unter Erniedrigung des Augenpunktes des nach dem Himmel blickenden Mannes erfolgt.

Auch in diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrtum nicht enthalten.

Das Reichsgericht tritt ohne Bedenken dem Berufungsgerichte darin bei, daß nicht, wie Beklagter meint, der Lichtschuß einem Fenster versagt sei, das unterhalb der Augenhöhe eines mittelgroßen Menschen liege, daß vielmehr die in solchem Fall entstehenden Schwierigkeiten, wie schon vom Reichsgericht in dem erwähnten Urteil ausgesprochen ist, durch die analoge Anwendung der für die Regelfälle maßgebenden Rechtsgrundsätze zu beseitigen sind. Es läßt sich nicht verkennen, daß die analoge Anwendung in verschiedener Weise ausgeführt werden kann, da sie in jedem einzelnen Falle dem gerade vorliegenden Sachverhalt anzupassen ist. Es darf auch nicht auffallen, daß in den verschiedenen Fällen, wo die Analogie auszuhelfen muß, Inkonssequenzen und Ungleichheiten hervortreten können; denn in den §§ 142, 143 A. O. R. I. 8 handelt es sich um Bestimmungen, die sich in ihrem Wortlaut allein kaum praktisch verwerten lassen, die vielmehr einer jahrelangen Rechtsprechung bedurften, damit ihre wahre Bedeutung ermittelt und festgestellt, und damit die in ihnen vorhandenen Lücken, ohne deren Ausfüllung sie in vielen Fällen praktisch nicht verwendbar wären, ergänzt wurden. Wenn auch die Analogie, wie sie das Berufungsgericht angewendet hat, vielleicht nicht darauf Anspruch machen kann, als die einzig zulässige zu gelten, so kann ihr doch weder vorgeworfen werden, daß sie auf Rechtsirrtum beruhe, noch daß sie der Sachlage nicht angemessen sei. Das Berufungsgericht geht nämlich davon aus, daß die Augen eines mittelgroßen Menschen sich in einer Höhe von 1,60 cm über dem Fußboden befinden, also bei einem normalen Raum mit einem normalen Fenster in der Linie, die das untere Drittel des Fensters abschließt. Dies ergibt für einen Fall, wie den vorliegenden, wo die Höhe des ganzen Fensters 50 cm, das untere Drittel desselben also $16\frac{2}{3}$ cm beträgt, daß der vor dem Fenster stehende Mann eine Stellung annehmen muß, die einen Augen den Ausblick auf den Himmel in einer Höhe von $16\frac{2}{3}$ cm über der Unterkante des Fensters gestattet.

Das Berufungsgericht hat das erste Urteil nicht abgeändert, wenn auch so tenoriert ist, sondern es hat nur, um Zweifel, die sich bei der Ausführung des ersten Urteils ergeben könnten, abzuschneiden, durch einen Zusatz klar gestellt, was im vorliegenden Fall unter einem mittelgroßen Menschen in aufrechter ungezwungener Haltung zu verstehen ist. Die Änderung des ersten Urteils ist keine sachliche; vielmehr liegt nur eine Änderung in der Fassung vor, um das, was der erste Richter ausgesprochen hat und nur aussprechen wollte und konnte, zum Ausdruck zu bringen. Von einer reformatio in pejus zuungunsten des Beklagten, die von der Klägerin nicht beantragt sei, kann daher nicht die Rede sein.“